OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602364/9/Sch/CG

Datum:
Linz, 11. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des Herrn O K D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2018 GZ: VStV/917301369618/2017, wegen jeweils einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 7. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Faktum 1. und Faktum 2. verhängten Geldstrafen auf jeweils 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 36 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 20 Euro (10 % der jeweiligen Geldstrafe) bestimmt. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 1. Februar 2018, GZ: VStV/917301369618/2017, über Herrn O K D wegen jeweils einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Führerscheingesetzes Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses findet sich unter Punkt 3. ein weiterer Tatvorwurf, wobei das diesbezügliche Verfahren mit einer im Straferkenntnis enthaltenen Verfügung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG zur Einstellung gebracht worden ist.

Bezüglich der Fakten 1. und 2. enthält der Spruch des Straferkenntnisses folgende Ausführungen:

„1. Sie sind am 01.09.2017 um 15:05 Uhr in x, x als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges, PKW Peugeot mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie sich noch vor der polizeilichen Unfallaufnahme von der Unfallstelle entfernt haben. Weiters haben Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

2. Sie haben am 01.09.2017 um 15:05 Uhr in x, x das Kraftfahrzeug, PKW Peugeot mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung waren. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer nicht im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (§ 5 Abs. 1 Zi. 1) ist nur zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als 6 Monate verstrichen sind. Begründung des Wohnsitzes in Österreich 14.09.2015.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 1 lit. c StVO
2. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 3. Satz und § 23 Abs. 1 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von Gemäß
1. €200,00	3 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
2. €220,00	3 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: —

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 42,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €462,00."

2. Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 hatte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.
Dieser ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 14. März 2018, LVwG-602364/2/Sch/CG, abgewiesen worden.
Der Beschluss ist dem Beschwerdeführer am 20. März 2018 zugestellt worden. Damit begann gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG die 4-wöchige Beschwerdefrist zu laufen und endete am 17. April 2018. Die Beschwerde ist am 16. April 2018, also rechtzeitig, bei der belangten Behörde eingebracht worden.
Am 7. September 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, eine Person seines Vertrauens und ein Zeuge teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.
Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung ist die Beschwerde auf die Strafbemessung eingeschränkt worden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:
Zu Faktum 1. (Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960): Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 reicht hier der Strafrahmen von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen.
Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt. Dieser Strafsatz ist an sich behördliche Praxis und entspricht im Regelfall auch dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat.
Eine Übertretung dieser Bestimmung stellt grundsätzlich kein Bagatelldelikt dar, zumal deren Schutzzweck darin besteht, nach einem Verkehrsunfall den relevanten Sachverhalt ohne unnötigen Aufwand feststellen zu können, insbesondere auch im Zusammenhang damit, dass sich die Unfallgeschädigten in die Lage versetzen können, davon Kenntnis zu erlangen, mit wem sie sich zur Schadensregulierung auseinanderzusetzen haben werden.
Es sollen damit umfangreiche Nachforschungen, etwa auch durch Polizeiorgane, hintangehalten werden.
Für diese Verpflichtung kommt es auch nicht darauf an, wen das Verschulden an einem Verkehrsunfall trifft. Entscheidend ist allein der Umstand, ob jemand Mitverursacher war oder nicht.
Dem Beschwerdeführer ist allerdings zu Gute zu halten, dass er sich zum Zeitpunkt des Schadensereignisses in einem Termindruck, zumindest nach seiner Einschätzung, befand. Er war bestrebt, einen Anhänger abzuholen, um zu vermeiden, dass dieser nach Ablauf der erlaubten Abstellzeit auf dem Hauptplatz

Gegenstand einer polizeilichen Beanstandung werden würde. Mit dieser Begründung entfernte er sich trotz gegenteiliger Aufforderung durch einen Polizeibeamten von der Unfallstelle. Nachdem er den Zulassungsbesitzer von dem Vorfall berichtet hatte, erhielt er von diesem die Auskunft, er brauche nicht mehr an den Unfallsort zurückkehren. Hierauf hat der Beschwerdeführer offenkundig vertraut.
Dazu kommt im vorliegenden Fall auch noch, dass der Ablauf des Verkehrsunfalles mit bloßem Sachschaden an sich klar feststand. Es war zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt, dass der zweitbeteiligte Fahrzeuglenker auf das vom Beschwerdeführer abgestellte Fahrzeug aufgefahren war. Durch das Verhalten des Beschwerdeführers hielten sich also die negativen Folgen der Übertretung noch in Grenzen.
Zudem hatte er sich bei der Beschwerdeverhandlung für sein Fehlverhalten einsichtig gezeigt und kann daher in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass auch eine Herabsetzung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß auch ausreichen wird, um ihn künftighin von gleichartigen Übertretungen abzuhalten.
Des Weiteren kommt ihm der sehr wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.
Seine Einkommenssituation hat er glaubwürdig mit sehr eingeschränkt dargestellt, sodass auch dieser Umstand für eine Strafreduzierung sprach.

Zu Faktum 2. (Übertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 4 3. Satz und § 23 Abs. 1 FSG):
Hier ist der gleiche Strafrahmen vorgesehen wie für die oben angeführte Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960.
Der Beschwerdeführer hatte geraume Zeit seit Begründung seines Wohnsitzes in Österreich ein Kraftfahrzeug gelenkt ohne im Besitze einer im EWR-Raum ausgestellten Lenkberechtigung zu sein. § 23 Abs. 1 FSG sieht hier eine Frist von 6 Monaten vor.
Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, von dieser Bestimmung keine Kenntnis gehabt zu haben, vermag ihn naturgemäß keinesfalls zu entschuldigen. Es wäre ihm durchaus zumutbar gewesen, sich zu erkundigen, inwieweit seine i Lenkberechtigung in Österreich Gültigkeit hat.
Bei der Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber diesbezüglich vorgebracht, dass er im Besitze eines internationalen Führerscheins sei. Dieser wurde bei der Verhandlung zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Führerschein ist demnach am 25. August 2015 ausgestellt worden, die Gültigkeitsdauer ist mit 3 Jahren vermerkt. Im Führerschein befindet sich eine Liste der Länder, wo er gültig ist. Unter anderem ist auch Österreich angeführt. Der Beschwerdeführer war der Überzeugung, dass dieser Führerschein Geltung habe. Er sei zudem bereits in der S damit unterwegs gewesen auch kontrolliert worden, wobei es keine Beanstandungen gegeben habe.

Dass dieser in seinem Heimatland, der i Republik I, ausgestellte Führerschein nichts an der 6-Monatsfrist im Sinne der obigen Bestimmung ändert, war dem Beschwerdeführer offenkundig nicht bekannt.
Inzwischen hat er per 26. September 2017 einen österreichischen Führerschein ausgestellt bekommen.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind diese Umstände zu Gunsten des Beschwerdeführers bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Insbesondere kann festgehalten werden, dass eine neuerliche Begehung eines einschlägigen Deliktes nicht mehr zu erwarten ist. Es war daher auch in diesem Punkt eine Strafreduzierung vertretbar und gerechtfertigt.

Bezüglich Unbescholtenheit und Einkommensverhältnisse wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, die auch hier zu gelten haben.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Strafkostenbeiträge ist in § 64 Abs. 2 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön